

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Verordnung über ein Beobachtungsgebiet für den Grundwasserkörper Hügelland zwischen Mur und Raab.

## **2. Inhalt:**

Ausweisung als Beobachtungsgebiet i.S. § 33f Abs. 2 WRG 1959 wegen Schwellenwertüberschreitung bei Nitrat und Atrazin und Anordnung von Aufzeichnungspflichten über den Anfall, die Ausbringung bzw. Verwendung von stickstoffhaltigen Stoffen.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Aufwand für Gewässeraufsichtstätigkeit und Kosten für externe Überprüfung landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Unternehmungen mit Stickstoffanfall hinsichtlich der Führung der Aufzeichnungen.

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Verordnung über ein Beobachtungsgebiet für den Grundwasserkörper Hügelland zwischen Mur und Raab.

### 2. Inhalt:

Ausweisung als Beobachtungsgebiet i.S. § 33f Abs. 2 WRG 1959 wegen Schwellenwertüberschreitung bei Nitrat und Atrazin und Anordnung von Aufzeichnungspflichten über den Anfall, die Ausbringung bzw. Verwendung von stickstoffhaltigen Stoffen.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Aufwand für Gewässeraufsichtstätigkeit und Kosten für externe Überprüfung landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Unternehmungen mit Stickstoffanfall hinsichtlich der Führung der Aufzeichnungen.

## II. Besonderer Teil

Auf Grund der von der Fachabteilung 17C – Gewässeraufsicht bekanntgegebenen Ergebnisse der GZÜV-Auswertung für den Beobachtungszeitraum 2005/2006 ist der Grundwasserkörper 100183 Hügelland zwischen Mur und Raab wegen Überschreitung des Grundwasserschwellenwertes für Nitrat (45 mg/l) an 40 % der Messstellen und für Atrazin (0,1 µg/l) an ebenfalls 40 % der Messstellen als Beobachtungsgebiet gemäß § 33f Abs. 2 WRG auszuweisen. Der Grundwasserkörper Hügelland zwischen Mur und Raab ist ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines Grundwasserleiters und wurde im Zuge der Bestandsaufnahme gemäß § 55d WRG festgelegt.

Entsprechend der gesetzlich gebotenen stufenweisen Vorgangsweise gemäß dem dreistufigen Modell des § 33f WRG ist zur Maßnahmenprogrammverordnung für die Verbesserung der Grundwasserqualität zunächst ergänzend zu den amtsbekannten Befunden die Aufzeichnungsverpflichtung für den Anfall und die Verwendung von stickstoffhaltigen Substanzen für jedermann im gesamten Grundwasserkörper Hügelland zwischen Mur und Raab anzuordnen. Dies gilt nicht für Atrazin, da für dieses Pestizid bereits seit 1995 ein bundesweites Ausbringungsverbot gilt.

Mit den gegenständlichen Aufzeichnungen sollen zusätzliche Grundlagen und Informationen für die Durchführung der Kontrolle zur Einhaltung der grundwasserverträglichen Bewirtschaftung der Grundstücke bzw. der grundwasserverträglichen Aufbringung solcher Stoffe auf Grundstücken gewonnen werden. Die Aufzeichnungsverpflichtung dient auch als ergänzende Grundlage für die Ursachenfeststellung der Schwellenwertüberschreitung und für die Überprüfungen, ob konsenslos eine bewilligungspflichtige Aufbringung stickstoffhaltiger Substanzen erfolgt und soll damit rechtzeitig durch Sensibilisierung von grundwasserschonenden Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität hinsichtlich der Verunreinigung mit Nitrat beitragen.

Das Nichtführen der Aufzeichnungen bzw. die unterlassene Aufbewahrung von Belegen gilt gemäß § 137 Abs. 1 Z. 15 WRG als Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3640 Euro zu bestrafen. Die Verpflichtung trifft jedermann, sofern Stoffe verwendet werden, die zur Anreicherung von Nitrat im Grundwasser führen.

Die beispielhafte Anführung der stickstoffhaltigen Stoffe bedeutet, dass auch andere nicht angeführte Stoffe, sofern durch deren Anfall oder deren Verwendung das Grundwasser mit Stickstoffkomponenten verunreinigt wird, von der Verpflichtung zur Führung der Aufzeichnungen bzw. zur Aufbewahrung von Belegen erfasst sind.

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht soll bis 30. Juni 2009 gelten. Nach Ablauf dieser Frist sind auf Basis der Kontrollergebnisse über die Führung der Aufzeichnungen die Nutzungsbeschränkungen und Reinhaltemaßnahmen, welche voraussichtlich zur Verbesserung der Grundwasserqualität erforderlich sind, durch Verordnung bekanntzugeben, sofern auf Grund der Erhebung über die Aufzeichnungen eine Behebung der Schwellenwertüberschreitung nicht nach anderen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes durch Anordnung von Maßnahmen gegenüber dem festgestellten Verursacher zu erwarten ist. Die Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Gewässeraufsicht, der Wasserrechtsbehörde, der Wasserwirtschaft und der zuständigen Baubezirksleitung vorzuweisen.

Vom Grundwasserkörper Hügelland zwischen Mur und Raab sind folgende Gemeinden betroffen:

Allerheiligen bei Wildon, Aug-Radisch, Bad Gleichenberg, Bairisch Kölldorf, Baumgarten bei Gnas, Bierbaum am Auersbach, Breitenfeld am Tannenriegel, Deutsch-Goritz, Dietersdorf am Gnasbach, Edelsgrub, Edelstauden, Eggersdorf bei Graz, Eichfeld, Empersdorf, Fernitz, Frannach, Frutten-Gießelsdorf, Gabersdorf, Glojach, Gnas, Gniebing-Weißbach, Gosdorf, Gossendorf, Grabersdorf, Grambach, Gratkorn, Graz, Hainsdorf im Schwarzautal, Halbenrain, Hart bei Graz, Hart-Purgstall, Hausmannstätten, Heiligenkreuz am Waasen, Hof bei Straden, Höf-Präbach, Jagerberg, Kainbach bei Graz, Kapfenstein, Kirchbach in der Steiermark, Klöch, Kohlberg, Krumegg, Krusdorf, Laßnitzhöhe, Maierdorf, Mellach, Merkendorf, Mettersdorf am Saßbach, Mitterlabill, Mühdorf bei Feldbach, Nestelbach bei Graz, Oberdorf am Hohegg, Paldau, Perlsdorf, Petersdorf II, Pirching am Traubenberg, Poppendorf, Raaba, Ragnitz, Raning, Ratschendorf, Schwarzau im Schwarzautal, St. Anna am Aigen, St. Georgen a.d.Stiefing, St. Nikolai ob Draßling, St. Peter am Ottersbach, St. Radegund bei Graz, St. Stefan im Rosental, St. Ulrich am Waasen, St. Veit am Vogau, Stainz bei Straden, Stattegg, Stocking, Straden, Tieschen, Trautmannsdorf in Oststmk., Trössing, Unterauersbach, Vasoldsberg, Weinburg am Saßbach, Weinitzen, Wolfsberg im Schwarzautal, Zerlach.

Gemäß § 33f Abs. 2 WRG hat der Landeshauptmann unter Heranziehung aller ihm zur Verfügung stehenden Daten entsprechend den Vorgaben des § 30c Abs. 2 Z. 1 und 2 WRG jene Grundwasserkörper, in denen ein nach § 30c Abs. 2 Z. 1 und 2 WRG festgelegter Schwellenwert nicht nur vorübergehend überschritten wird, abzugrenzen und in einem Verzeichnis als Beobachtungs- und voraussichtliches Maßnahmengbiet evident zu halten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Schwellenwertverordnung BGBl. Nr. 502/1991 in der Fassung BGBl. II Nr. 147/2002 gilt die Beschaffenheit des Grundwassers an einer Messstelle als gefährdet, wenn im Zuge von Messungen der

Grundwasserbeschaffenheit das arithmetische Mittel der Messwerte den zugehörigen Schwellenwert innerhalb eines Messzeitraumes von zwei Jahren überschreitet. Angemerkt wird, dass die für die Auswertung der Fachabteilung 17C – Gewässeraufsicht maßgeblichen Grundwasserbeobachtungsstellen durch Verordnung des Bundes festgelegt wurden.